

Recycelte Kunststoffe in Spielzeug mit vorhersehbarem Lebensmittelkontakt

TÜV Rheinland LGA Products – Information

März 2025

Im Rahmen der angestrebten Kreislaufwirtschaft wird die Verwendung von Recyclingmaterialien seitens der Politik zunehmend forciert und von Verbraucher*innen zunehmend erwartet. So werden beispielsweise recycelte Kunststoffe vermehrt auch in Spielzeugen eingesetzt.

Darunter finden sich jedoch auch Gegenstände, die während des Spielgebrauchs vorhersehbar mit echten Lebensmitteln in Kontakt kommen können, wie das Zubehör von Kinderküchen oder Ausstechförmchen, die eigentlich für Knetmasse vorgesehen sind, aber auch für Plätzchenteig verwendet werden können.

Die Einstufung solcher Spielzeugnachbildungen von Küchenutensilien als Material mit Lebensmittelkontakt wurde in der [Stellungnahme Nr. 2020/18](#) des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) bestätigt.

RECYCELTE KUNSTSTOFFE MIT LEBENSMITTELKONTAKT

Während neu hergestellte Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unterliegen, ist zu beachten, dass für recycelte Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt die Anforderungen der [Verordnung \(EU\) 2022/1616](#) gelten.

So ist das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus recyceltem Kunststoff unter anderem nur dann zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einhaltung bestimmter Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (z.B. Anforderungen an die Zusammensetzung, Spezifische Migrationsgrenzwerte, Gesamtmigrationsgrenzwert)
- Herstellung unter Einsatz einer bereits als geeignet eingestuftem Recyclingtechnologie (bisher nur „Mechanisches Post-Consumer-PET-Recycling“ oder „Recycling aus geschlossenen, überwachten Produktkreisläufen“) oder einer neuartigen Technologie, die aber entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1616 entwickelt wurde
- Erfassung von bestimmten Angaben im Unionsregister für recycelte Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt (z.B. Dekontaminierungsanlage, angewandtes zugelassenes Recyclingverfahren oder Bezeichnung der angewandten neuartigen Technologie)

Auch recycelte Kunststoffe müssen, wie neu hergestellte Kunststoffe, von einer Konformitätserklärung begleitet werden. Jedoch sind dabei spezifische Vorlagen entsprechend der Verordnung (EU) 2022/1616 zu verwenden.

RECYCELTE KUNSTSTOFFE IM ALLGEMEINEN

Grundsätzlich ist bei der Verwendung von Recyclingkunststoffen zu beachten, dass die Qualität eines Rezyklats, insbesondere beim mechanischen Recycling, stark von der Qualität des eingesetzten Abfalls abhängt. So dürfen für die Herstellung von recycelten Kunststoffen mit Lebensmittelkontakt beispielsweise nur Eingangsmaterialien verwendet werden, die selbst auch für den Lebensmittelkontakt geeignet waren.

Je sensibler der geplante Anwendungsbereich eines Rezyklates ist (z.B. Lebensmittelkontakt, langfristiger Hautkontakt, Spielzeug), desto kritischer müssen mögliche Kontaminanten betrachtet werden. Eine risikoorientierte Prüfung relevanter Substanzen im recycelten Kunststoff oder im fertigen Artikel kann hier die Sicherheit erhöhen. Die Auswahl risikobehafteter Parameter hängt unter anderem auch von der Kunststoffart sowie der Herkunft des eingesetzten Abfalls ab und sollte daher immer individuell erfolgen.

Für die Qualität eines Rezyklats ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Qualitätssicherung in der gesamten Lieferkette unerlässlich.

Sie setzen Recyclingkunststoffe in ihren Produkten ein und benötigen Unterstützung bei der Qualitätssicherung? Dann kontaktieren Sie uns!

Wir bieten umfassende chemische Prüfungen sowohl für Spielzeug als auch für Materialien mit Lebensmittelkontakt an und können Ihnen bei der Auswahl risikobehafteter Kontaminanten zur Seite stehen. Zum Beispiel:

- Prüfung der EN 71 Teil 3
- Migration in Lebensmittelsimulanzien (Gesamtmigration, Spezifische Migration)
- Screening von NIAS (Non-Intentionally Added Substances)
- Zielgerichtete Analyse von Bisphenolen, Phthalaten, Flammschutzmitteln, PFAS, ...

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Technisches Kompetenzzentrum Spielzeug

Silja Theiler
Silja.Theiler@de.tuv.com

Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Deutschland

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt. Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.